

rantie der Echtheit zu verstehen. Es gibt aber auch den Hinweis auf Mitwirkende beim Rechtsgeschäft, die zugleich als Handlungszeugen verstanden werden¹⁸. Ausdrücklich unterscheidet aber D F I 158 (für St. Emmeram/Regensburg, 5. Februar 1157) *Testes, qui Radisponde in prolatione sententie presentes fuerunt* von denen, *Qui vero Ulme, ubi factum est hoc privilegium, presentes erant*; ebenso D 165 (1157): *Testes vero sententie ... Testes vero confirmationis* oder D 493 (1165): *assensores* (unter ihnen an erster Stelle Heinrich der Löwe) und *assessores* beim Spruch des Reichshofgerichts. Durch D 595 vom 6. Dezember 1172 bestätigte Friedrich I. dem Prämonstratenserstift Oberzell bei Würzburg einen Gütertausch mit der bischöflichen Kirche zu Naumburg, der schon auf dem Würzburger Hoftag 1164 in seiner Gegenwart vollzogen worden war. Der Schreiber des D 595 übernahm (verkürzt) die Zeugenliste des Jahres 1164, obwohl einige dieser Zeugen 1172 gar nicht mehr lebten¹⁹. D 593 (für St. Michael in Lüneburg aus dem Juli 1172) nennt in der Zeugenliste Heinrich den Löwen, obwohl er sich damals auf seiner Konstantinopel- und Jerusalemreise befand, so daß hier wohl eine 1170 in Erfurt vollzogene Handlung beurkundet wurde.

Ein weiterer Unsicherheitsfaktor ergibt sich aus der Frage nach dem Zustandekommen der Zeugenlisten, denn hinsichtlich Umfang und Gestaltung scheinen die Notare einen gewissen Ermessensspielraum gehabt zu haben²⁰. Er ging allerdings nicht so weit, daß sie aus freien Stücken entscheiden konnten, ob überhaupt Zeugen genannt wurden²¹. So verzichtete Rainald G in den von ihm 1158/59 in Italien für italienische Empfänger geschriebenen Diplomen zwar mit wenigen Ausnahmen auf die Zeugettennung, doch tat er das offensichtlich deshalb, weil in Italien der Zeugenbeweis gegenüber dem Notariatsinstrument kaum noch rechtliche Bedeutung hatte²².

¹⁸ *Hec autem sunt nomina principum, quorum consilio et testimonio et in quorum presentia nos ista terminavimus*: D 310 (Februar 1160, in Pavia).

¹⁹ WALTER KOCH, Die Reichskanzlei in den Jahren 1167 bis 1174 (Österreichische Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl., Denkschriften 115) Wien 1973, S. 156.

²⁰ *Nomina quoque testium pauca de multis, qui in donatione huius privilegii aderant, placuit annotari*: D 672 (31. Mai 1177, in Volano). Vgl. D 675 (vor 12. Juni 1177): *Testes quoque placuit apponi, qui sunt*: ... Eine sehr wahrscheinlich vom Empfänger nachträglich eingefügte Zeugenliste findet sich in D 130 (18. Dezember 1155, auf dem Trifels).

²¹ So aber APPELT, Einleitung (wie Anm. 15) S. 117. Ebenso wenig läßt sich das „seltene Vorkommen einer Zeugenreihe ... aus der italienischen Herkunft“ eines Notars erklären, wie das KOCH, Reichskanzlei (wie Anm. 19) S. 88, im Falle des Christian E versucht hat: Der zwischen 1152 April 20 und 1159 erste Hälfte Juni in der Reichskanzlei nachweisbare Arnold II. C hat in sämtlichen Diplomen, an deren formaler Gestaltung er beteiligt war (DD 6, 15–20, 26 f., 30 f., 33, 35, 37 f., 42, 54 f., 98, 103, 110, 158, 274), auch an solchen, die in Italien und für italienische Empfänger ausgestellt sind, eine Zeugenliste; er war ein Romane, „der unzweifelhaft der päpstlichen Kanzlei früherer Jahre angehört hat“: KURT ZEILLINGER, Die Notare der Reichskanzlei in den ersten Jahren Friedrich Barbarossas, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 22, 1966, S. 472–555; hier S. 551. Für Ulrich B, der DD 520 geschrieben, 584 und 592 verfaßt und geschrieben hat, nahm KOCH, Reichskanzlei (wie Anm. 19) S. 58 ff., ebenfalls romanische (italienische) Herkunft an; dagegen mit beachtlichen Argumenten RAINER MARIA HERKENRATH, Die Reichskanzlei in den Jahren 1167 bis 1174, in: Archivalische Zeitschrift 71, 1975, S. 64–74; hier S. 65 ff.

²² JOSEF RIEDMANN, Studien über die Reichskanzlei unter Friedrich Barbarossa in den Jahren 1156–1166, I. Teil, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 75, 1967, S. 322–402; hier S. 357 m. Anm. 28. Fast ironisch der Zeugenvermerk in D F I 303 (für Bf. Ortlieb von Basel, 14. Februar 1160, in Pavia, außerhalb der Kanzlei verfaßt): *Testes autem sunt omnes, qui interfuerunt Pape in concilio, tam spirituales principes quam seculares*.